

Merkblatt für Geflügelhaltende – Schutz vor der Geflügelpest

Stand: Oktober 2023

Fakten zur Geflügelpest

Die Aviäre Influenza oder Geflügelpest, umgangssprachlich auch Vogelgrippe genannt, ist eine für Hausgeflügel und Wildvögel hochgradig ansteckende Viruserkrankung, mit der Tendenz zur schnellen Ausbreitung in der betroffenen Region. Deshalb ist es wichtig, alle Geflügelbestände, auch Kleinsthaltungen, die in Potsdam sehr verbreitet sind, vor einer Infektion zu schützen. Zur Einhaltung der Grundregeln der Biosicherheit sind alle Geflügelhaltenden aufgrund der Verantwortung gegenüber den Tieren und auch per Gesetz verpflichtet.

Die Krankheit verläuft rasant und mit meist deutlichen Krankheitszeichen:

- Abgeschlagenheit, zunehmende Ruhe im Stall
- stumpfes gesträubtes Gefieder
- hohes Fieber
- Atemnot
- Niesen
- Schwellungen am Kopf
- Ausfluss aus Augen und Schnabel
- wässrig schleimiger, grünlicher Durchfall
- zentralnervöse Erscheinungen
- Absinken der Legeleistung, dünnwandige Eier.

Die Sterberate bei Hühnern und Puten ist hoch. Enten und Gänse erkranken nicht so schwer und die Krankheit führt bei diesen Tieren seltener zum Tod. Sie können das Virus allerdings trotzdem weitergeben. Die Übertragung erfolgt durch direkten Kontakt von Tier zu Tier oder über infiziertes Material wie Stallkleidung und Gerätschaften. Futter, Wasser und Einstreu, die durch Kot von Wildvögeln verunreinigt worden sind oder für Wildvögel zugänglich gelagert werden, bergen daher erhebliche Risiken für das Hausgeflügel.

Wildvögel stellen das Reservoir für das Geflügelpestvirus dar. Während in der Vergangenheit saisonal im Winterhalbjahr vermehrt Fälle auftraten, wird seit 2022 ganzjährig der Erreger nachgewiesen, so dass weitere Gefahren für Geflügelpestausbüche entstanden sind.

Die Überlebensfähigkeit des Geflügelpestvirus in der Umwelt ist vergleichsweise gering und dauert bis zu 30 Tage. Wärme und Sonneneinstrahlung verkürzen die Lebensdauer deutlich auf 4 - 7 Tage.

Infektionen des Menschen mit den aktuell zirkulierenden Geflügelpestviren werden sehr selten beobachtet, sind aber möglich und werden durch Bundesforschungsinstitute intensiv beobachtet, um über veränderte Risiken frühzeitig informieren zu können (Quelle: Risikoeinschätzung zur Hochpathogen Aviären Influenza des Friedrich-Loeffler-Instituts (FLI) vom 25.09.2023).

Wichtige Biosicherheitsmaßnahmen und rechtliche Anforderungen für Geflügelhaltungen

1. Ställe und Haltungseinrichtungen - Abgrenzung der Tierhaltung nach außen

- Lassen Sie nur Personen direkt in den Haltungsbereich Ihrer Tiere, deren Besuch unbedingt erforderlich ist (z.B. Tierarzt).

- Beschränken Sie den Fahrzeugverkehr im Bereich der Tierhaltung auf das nötige Maß.
- Stellen Sie sicher, dass Geflügel nicht aus der Haltungseinrichtung entkommen kann, schließen Sie die Stallungen ab.
- Halten Sie die Stallungen in gutem baulichen Zustand. Der Innenbereich sollte glatte Oberflächen aufweisen, damit wenig Unterschlupfmöglichkeiten für Ungeziefer und Schadnager bestehen und sie leicht zu reinigen und zu desinfizieren sind.
- Halten Sie Hunde und Katzen von den Haltungseinrichtungen für Geflügel fern.
- Führen Sie regelmäßig Schadnagerbekämpfungen in den Stallungen und im Außenbereich durch.
- Statten Sie Ihre Geflügelhaltung mit einer Voliere aus, die vor Wildvögeln, Beutegreifern, Raubzeug und widrigen Umwelteinflüssen schützt. Sie soll nach oben mit einem Dach versehen sein, so dass Ihre Tiere gegen den Eintrag von Wildvogelkot, aber auch vor Niederschlägen und extremer Sonne geschützt sind. Dies dient dem Tierwohl und versetzt Sie in die Lage, im Falle der Aufstallungspflicht bei hoher Geflügelpestgefahr schnell reagieren zu können. Die Volierenhaltung ist auch in Phasen der Aufstallung erlaubt und mindert besonders bei Geflügel, das die Freilandhaltung gewöhnt ist, negative Auswirkungen.

2. Fütterung

- Nach der Geflügelpestverordnung darf Geflügel nur an für Wildvögel unzugänglichen Stellen gefüttert werden.
- Für die Tränke darf nur Wasser verwendet werden, zu dem Wildvögel keinen Zugang haben.
- Futter, Einstreu und sonstige Gegenstände (Gerätschaften, Maschinen) sind für Wildvögel unzugänglich aufzubewahren, um direkten und indirekten (z.B. über Kot) Kontakt des Hausgeflügels mit Wildvögeln zu verhindern.
- Verwenden Sie keine Auslaufflächen für Ihr Geflügel, auf denen sich Wildvögel wie Wildgänse niedergelassen haben. Vermeiden Sie die Grünfuttergewinnung auf solchen Flächen.
- Küchenabfälle dürfen nicht an Geflügel verfüttert werden. Insbesondere Eierschalen oder Geflügelteile bergen hohe Risiken.

3. Betreten / Verlassen der Ställe

- Waschen Sie sich vor Betreten und nach Verlassen der Tierhaltung die Hände gründlich mit Seife und nutzen Sie Handdesinfektionsmittel.
- Trennen Sie strikt sonstige Kleidung von Kleidung und Schuhwerk (bestenfalls Gummistiefel), das Sie zur Versorgung Ihrer Tiere nutzen und betreten Sie Stall und Auslauf nur mit Ihrer Spezialkleidung.
- Auch für beruflich tätige Personen wie den Tierarzt ist eine Schutzkleidung erforderlich.
- Die Stallsachen sind regelmäßig und bei mindestens 60° C zu waschen, weil dadurch mögliche Krankheitserreger sicher inaktiviert und beseitigt werden.
- Einwegschutzkleidung ist sofort nach Gebrauch sicher in der Restmülltonne zu entsorgen. Verhindern Sie einen unbefugten Zugriff.
- Stallschuhe sind regelmäßig zu reinigen und zu desinfizieren, wobei besonders auf die Reinigung der Sohlen zu achten ist.
- Wenn Sie andere Geflügelbestände aufsuchen wollen oder aus anderen Haltungen oder gar von einer Geflügelausstellung zurückkehren, denken Sie bitte unbedingt an Kleider- und Schuhwechsel, Kleiderwäsche und Schuhreinigung. Duschen Sie sicherheitshalber.

4. Zukauf, Verkauf, Ausstellungen und Märkte mit Geflügel

- Jeglicher Kontakt zwischen Geflügel unterschiedlicher Herkunft, wie es beim Handel und Veranstaltungen mit Geflügel stets der Fall ist, birgt hohe Risiken für die

Übertragung von Krankheiten. Einige intensive Geflügelpestgeschehen im Jahr 2022 standen im Zusammenhang mit Ausstellungen und dem Geflügelhandel.

- Prüfen Sie daher bitte stets kritisch die Notwendigkeit und den Umfang an Tierbewegungen, die Kontakte zu Geflügel anderer Bestände beinhalten. Insbesondere während des Winterhalbjahrs mit erhöhtem Geflügelpestrisiko sollten Sie ganz davon absehen.
- Um die Sicherheit zu erhöhen, sollten nur nachweislich gesunde Tiere in oder aus Ihrem Bestand verbracht werden. Dazu gehört auch die Pflichtimpfung gegen die Newcastle-Disease (ND) bei Hühnern und Puten.
- Für den gewerblichen Handel gelten im Rahmen der Prävention erhöhte Anforderungen. Zum Schutz vor der Geflügelpest sind regionale Händler gehalten, ihr angebotenes Geflügel engmaschig zu untersuchen.
- Bitte lassen Sie sich die Belege zum Gesundheitsstatus vorlegen und fordern Sie sie rechtzeitig schon im Vorfeld ein. Gewerbliche Verkäufer und Händler führen die Belege über die Untersuchungsergebnisse mit. Bitte lassen Sie sich eine Kopie (oder ein Foto) aushändigen und bewahren diese mindestens ein Jahr auf.
- Üben Sie Kauf- bzw. Verkaufsverzicht, falls Unklarheiten bestehen bleiben.
- Die Informationen können in einem Begleitpapier notiert werden.
Ergänzend zu diesem Merkblatt haben wir für Sie ein Begleitpapier entworfen. Es enthält alle wesentlichen Angaben rund um die Tierbewegungen zwischen Beständen einschließlich ergänzender Hinweise. Bitte verwenden Sie es bei allen Tierbewegungen, also bei Zu- und Verkäufen sowie bei Ausstellungen. Günstig ist es, wenn beide Partner die Informationen haben. Machen Sie also eine Kopie oder ein Foto und nehmen es in Ihre Dokumentation auf.

5. Tiergesundheit, Hinweise für den Fall des Ausbruchs der Geflügelpest

- Suchen Sie sich einen Tierarzt für Schutzimpfungen und Parasitenkontrollen und um kranke Tiere eingehend untersuchen und behandeln zu lassen. Nutzen Sie gegebenenfalls tierärztliche Beratungen.
- Bewahren Sie verendete Tiere so auf, dass Geflügel, Wildvögel und andere Tiere keinen Zugang haben und beseitigen Sie verendete Tiere unschädlich. Denken Sie bitte an die Abklärung von Todesfällen durch den Hoftierarzt, insbesondere dann, wenn sie gehäuft auftreten oder keine offensichtliche Ursache erkennbar ist. Für die Abklärung von auffälligen Todesfällen kann totes Geflügel ggf. nach Voranmeldung auch bei der Veterinär- und Lebensmittelüberwachung abgegeben werden.
- Im Falle der erhöhten Geflügelpestgefahr oder des Ausbruchs werden regional erforderlich:
 - eingehende tierärztliche Untersuchung des Geflügels und Probenahme, die Sie unterstützen sollen,
 - Stall-/ Volierenpflicht,
 - Einstellen jeglichen Verbringens von Geflügel, einschließlich einem Ausstellungsverbot für Geflügel,
 - intensive Reinigung und Desinfektion,
 - Einschläferung und unschädliche Beseitigung des Geflügels aus Beständen, in denen die Geflügelpest ausgebrochen oder eingetragen worden ist. Es ist wichtig, dass Sie sich auch mit diesem unschönen Detail auseinandersetzen. Als Geflügelhaltende sind Sie gefordert, auch hier unterstützend mitzuwirken.
- Für Tierverluste durch Tierseuchen können Sie durch die Tierseuchenkasse entschädigt werden.
- Bitte machen Sie sich in diesem Zusammenhang auch mit der tierschutzrechtlichen Sachkunde vertraut, die erforderlich ist, um Geflügel selbst schlachten oder töten zu dürfen. Die regelmäßige Schlachtung und Verwertung älterer Tiere würde einer Überalterung des Geflügelbestandes und damit einhergehender möglicher Leidensphasen vor dem natürlichen Tod vorbeugen.

6. Meldepflichten

- Nach der Viehverkehrsverordnung sind Haltende von Hühnern, Enten, Gänsen, Fasanen, Perlhühnern, Rebhühnern, Tauben, Truthühnern, Wachteln oder Laufvögeln, unabhängig von der Größe des Bestandes, verpflichtet, die Geflügelhaltung vor Beginn bei der Veterinär- und Lebensmittelüberwachung der Landeshauptstadt Potsdam anzuzeigen. Spätere Änderungen sind ebenfalls unverzüglich anzuzeigen. Dazu verwenden Sie bitte das Anmeldeformular, zu finden unter: <https://vv.potsdam.de/vv/produkte/173010100000022030.php#tab-links>.
- Geflügelhaltungen sind auch bei der Tierseuchenkasse Brandenburg anzumelden. Details dazu und weitere wichtige Informationen finden Sie unter: <https://www.tsk-bb.de/>.
- Veranstaltungen mit Geflügel (z.B. Ausstellungen und Märkte) sind gemäß der Viehverkehrsverordnung mindestens vier Wochen im Voraus schriftlich oder elektronisch bei der Veterinär- und Lebensmittelüberwachung anzuzeigen. Zu Zeiten eines erhöhten Gesundheitsrisikos für Geflügel werden Auflagen für die Durchführung der Veranstaltung angeordnet (z.B. geschlossene Räumlichkeiten, Untersuchung der Tiere vor Teilnahme).
- Treten in einem Geflügelbestand plötzlich und kurzfristig erhöhte Verluste auf oder kommt es zu einer erheblichen Verminderung der Legeleistung oder der Gewichtszunahme, so ist unverzüglich durch den Tierarzt die Ursache feststellen und Geflügelpest ausschließen zu lassen. Beim Verdacht auf Geflügelpest oder eine andere Tierseuche ist die Veterinär- und Lebensmittelüberwachung zu informieren. Auch aus diesem Grund ist es wichtig, dass Sie sich im Vorfeld einen Hoftierarzt suchen.

7. Registerführung

- Geflügelhaltende haben alle Zu- und Abgänge von Geflügel, Name und Anschrift des Transportunternehmers, des bisherigen Besitzers bzw. Erwerbers, Datum des Zu- bzw. Abgangs sowie die Art des Geflügels zu dokumentieren. Sie führen dazu ein Register und halten es stets auf dem aktuellen Stand.
- Zur besseren Übersicht über die Tiere und dessen Alter wird eine Kennzeichnung der Tiere mit Ringen empfohlen.

8. Impfung

- Besitzende von Hühnern und Puten haben ihre Tiere regelmäßig durch einen Tierarzt gegen Newcastle-Disease (ND) impfen zu lassen.
- Eine flächendeckende Impfung gegen die Geflügelpest ist derzeit noch nicht praktikabel.

Weitere Informationsquellen

- Internetseite der für die Landeshauptstadt Potsdam zuständigen Veterinär- und Lebensmittelüberwachung mit aktuellen regionalen Tiergesundheitsinformationen sowie den Links zum Merkblatt und dem Begleitpapier: <https://vv.potsdam.de/vv/oe/173010100000012307.php>
- Internetseite des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Integration und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg (MSGIV): <https://msgiv.brandenburg.de/msgiv/de/themen/verbraucherschutz/veterinaerwesen/tierseuchen/gefluegelpest/>
- Internetseite des Friedrich-Loeffler-Instituts (FLI): <https://www.fli.de/de/aktuelles/tierseuchengeschehen/aviaere-influenza-ai-gefluegelpest/>
- Internetseite der Tierseuchenkasse Brandenburg: <https://www.tsk-bb.de/>